

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-5827/06
von Timothy Kirkhope (PPE-DE)
an die Kommission

Betrifft: Progressive Biersteuer

Laut Artikel 4 der Richtlinie 92/83/EWG des Rates¹ können die Mitgliedstaaten auf Bier, das von kleineren Brauereien gebraut wird, ermäßigte Steuersätze anwenden, die nicht um mehr als 50 % unter dem normalen nationalen Verbrauchsteuersatz liegen dürfen. Im Vereinigten Königreich haben einige Brauereien ungeachtet der Behauptungen des Schatzamtes, lokale und regionale Brauereibetriebe würden von der Regelung profitieren, Bedenken dahingehend geäußert, dass sie nicht in den Anwendungsbereich der Regelung fallen. Einige erhalten keine Ermäßigung, wohingegen Mitwettbewerber auf dem Markt für Real Ale Steuernachlässe von bis zu 45 GBP pro Barrel erhalten können, wobei dieser Betrag teilweise die tatsächlichen Kosten für die Herstellung von einem Barrel übersteigt.

1. Könnte die Kommission erklären, warum eine Höchstgrenze von 50 % für angemessen erachtet wurde? Welche Erwägungen und Normen lagen der Entscheidung zugrunde, als Maßstab für die maximale Steuerermäßigung von 50 % das Kriterium heranzuziehen, dass der Jahresausstoß 200 000 hl nicht übersteigt (Voraussetzung für den Anspruch auf Anwendung des ermäßigten Steuersatzes)?
2. Wird die Kommission eine Liste mit Angaben zur höchsten Steuerentlastung vorlegen, die kleineren Brauereien in den einzelnen Mitgliedstaaten nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt wurde (Euro pro Hektoliter)?
3. Hat die Kommission überprüft, ob in Mitgliedstaaten, in denen der geldwerte Vorteil der Ermäßigung vergleichsweise hoch ist, Marktverzerrungen eingetreten sind?
4. Fürchtet die Kommission, dass in Mitgliedstaaten mit hohen Alkoholsteuersätzen die Ermäßigung die Gesamtkosten der Bierherstellung übersteigt?

¹ ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 21.